

# Vereinssatzung

## Der Kleingartenanlage „Naturfreunde Marienthal“ e.V.

### § 1 Name und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen  
Kleingartenanlage „Naturfreunde Marienthal“ e.V. und hat seinen Sitz in der  
Hoferstr. 87, 08060 Zwickau  
Der Verein ist Mitglied im Stadtverband der Kleingärtner Zwickau Stadt e.V.  
Er ist beim Amtsgericht Chemnitz im Vereinsregister unter der  
Nummer VR 70183 eingetragen  
Das Geschäftsjahr entspricht dem Gartenjahr
- (2) Der Verein ist eine Kleingartenorganisation zur ausschließlichen Förderung  
der Kleingärtnerei. Grundlage seiner Tätigkeit ist das  
Bundeskleingartengesetz (BKleinG)
- (3) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die Verpachtung von Kleingärten an die Mitglieder zur nichterwerbsmäßigen  
Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den  
eigenen Bedarf und zur Erholung.  
Dabei ist der Verein selbst Ver- oder Zwischenpächter der Kleingartenfläche  
oder ist im Rahmen einer Verwaltungsvollmacht des Zwischenpächters  
gemäß § 4 BKleinG tätig
  - Verwaltung von Gärten und Gemeinschaftsanlagen
  - Bewirtschaftung der Kleingartenflächen durch die Mitglieder unter Beachtung  
des Natur- und Umweltschutzes
  - die fachliche Betreuung der Mitglieder bei der Bewirtschaftung ihrer Gärten
  - Erzeugung von ökologisch wertvollen Gartenprodukten durch die Mitglieder
  - Förderung der Gesundheit der Mitglieder durch körperliche Bewegung  
im Garten
  - die Übernahme sozialer Verantwortung durch Einbeziehung aller  
Bevölkerungsschichten in die gemeinschaftliche Arbeit
  - den Erhalt der Kleingartenflächen als unverzichtbares öffentliches Grün zum  
Klima- und Artenschutz und zur sinnvollen Freizeitbeschäftigung der  
Bevölkerung
- (4) Der Verein ist ein freiwilliger, sich selbst verwaltender Zusammenschluss von  
Bürgerinnen und Bürgern, die frei von politischen und konfessionellen Zwängen  
sind und in der Freizeit auf der Grundlage von Tradition und Bräuchen ihren  
Bedürfnissen nachgehen.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann einzeln, hervorragende Mitglieder, die besondere Leistungen für die Entwicklung erbracht haben, zu Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und der Leistung von Pflichtstunden befreit.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung der Aufnahmegebühr. Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung, der Gartenordnung sowie der Rahmenkleingartenordnung des LSK an.

## **§ 4 Rechte der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt:
  - a) sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen,
  - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
  - c) alle vereinseigenen Einrichtungen zu nutzen,
  - d) einen Antrag zur Nutzung eines Kleingartens zu stellen.
- (3) Nach Maßgabe dieser Satzung können Mitglieder Anträge an die Mitgliederversammlung einreichen sowie an der Beschlussfassung mitwirken.

## **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) diese Satzung, den abgeschlossenen Kleingartennutzungsvertrag und die Gartenordnung sowie die Rahmenkleingartenordnung des LSK einzuhalten und nach diesen Grundsätzen sich innerhalb des Vereins kleingärtnerisch zu betätigen,

- b) Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und aktiv für deren Erfüllung zu wirken,
- c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem Pachtverhältnis einer Kleingartenparzelle ergeben, innerhalb der festgelegten Frist zu entrichten. Das gilt auch für die Bezahlung des nachgewiesenen Verbrauches an Wasser und Elektroenergie einschließlich der Verbrauchspauschale für das jeweilige laufende Jahr,
- d) für nicht rechtzeitige geleistete Zahlungen können von der Mitgliederversammlung Säumniszuschläge beschlossen werden,
- e) die von der Mitgliederversammlung beschlossene Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Die Bestellung einer Ersatzkraft ist möglich. Für nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten,
- f) für jede beabsichtigte Baumaßnahme einen Antrag schriftlich mit einer zeichnerischen Darstellung einzureichen, der die Zustimmung des Vorstandes erfordert,
- g) mit dem Bau, der Erweiterung oder Veränderung von Bauten oder baulichen Anlagen erst dann zu beginnen, wenn die Zustimmung des Vorstandes schriftlich vorliegt,
- h) die Nutzung der Lauben als Dauerwohnraum sowie jede Art der gewerblichen Nutzung innerhalb des gepachteten Kleingartens ist zu unterlassen,
- i) bei Wohnungswechsel hat das jeweilige Mitglied die Änderung seiner Anschrift unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen,
- j) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 6 Vereinsstrafen**

(1) Verstößt ein Mitglied erheblich oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand, nach vorheriger Anhörung Strafen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.

(2) Strafen kommen zur Anwendung bei:

- wiederholten Verstößen gegen Weisungen des Vorstandes,
- Missachtung/Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse,
- Vereins schädigendem Verhalten bzw. Gefährdung des Vereinsfriedens,
- Verstößen gegen den Unterpachtvertrag oder die Rahmenkleingartenordnung
- Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

(3) Folgende Strafen kommen zur Anwendung:

- Verwarnung,
- befristeter Ausschluss von der Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen,
- Ordnungsgeld bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- Verlust eines Vereinsamtes oder zeitlich befristeter Verlust der Wählbarkeit in ein Ehrenamt,
- Ausschluss.

- (4) Die Strafen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig vom Ordnungsgeld die Schadensregulierung verlangt werden.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:

- durch schriftliche Austrittserklärung,
- durch Ausschluss,
- durch Tod,
- mit Erlöschen des Vereins (Beendigung der Liquidation),
- mit Streichung von der Mitgliederliste.

- (2) Der Austritt kann gegenüber dem Vorstand nur bis zum 30.09. des laufenden Jahres zum Ende dieses Kalenderjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder von Mitgliedsbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt,
- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält,
- mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt,
- seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.

- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung. Das auszuschließende Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen bekannt zu geben.

- (5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Hilft der Vorstand der Beschwerde nicht ab, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung unzulässig.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige finanzielle Forderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tage der Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

(7) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn

- das Mitglied über einen Zeitraum von einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
- das Mitglied mit den fortlaufenden Beiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet.
- die Mahnung ist wirksam zugestellt auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

(8) Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist den Betreffendem an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen.

### **§ 8 Datenschutz**

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein die erforderlichen personenbezogenen Daten des jeweiligen Mitglieds auf. Diese Informationen werden entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung vom 25.05.2018 zum Zwecke der Vereinstätigkeit und Mitgliederverwaltung gespeichert. Da es sich hierbei um eine vertragliche Beziehung zwischen Verein und Mitglied handelt, ist keine besondere Einwilligung der Betroffenen zur Erhebung der Daten erforderlich.
- (2) Folgende Daten werden gespeichert:  
Name, Anschrift, Geburtstag, Telefonnummer (weitere Daten bei Bedarf möglich). Die jährliche Ablesung der Zählerstände von Wasser und Strom fällt nach bisheriger Auffassung nicht unter die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, wird jedoch vom Vorstand den personenbezogenen Daten gleichgesetzt.
- (3) Die erhobenen Daten werden 3 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht. Personenbezogene Daten, welche die Finanzverwaltung betreffen, sind allerdings noch entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen durch den Verein aufzubewahren.
- (4) Der Vorstand des Vereins ist zum Schutz der Daten verpflichtet. Durch geeignete Maßnahmen gewährleistet der Vorstand die Sicherheit der Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigten Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung. Ein eventueller Missbrauch oder Datenverlust wird sofort nach Bekanntwerden den Betroffenen mitgeteilt. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur bei Notwendigkeit gemäß den Vorschriften von Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz. Die Betroffenen werden über die Weitergabe informiert.
- (5) Die Vorstandsmitglieder unterzeichnen eine Verpflichtung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der Datenschutz-Grundverordnung. Diese gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand.

## **§ 9 Organe des Vereins**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand mindestens einmal im Jahr oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (2) Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt jeweils drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich durch einfachen Brief mit Angabe des Versammlungstermins, des Versammlungsortes und der vorgesehenen Tagesordnung. Die Einladung eines Mitgliedes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde.
- (3) Anträge zur Tagesordnung können bis zehn Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die erst nach Ablauf der 10-Tages-Frist oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, darf nur beschlossen werden, wenn 2/3 der abgegebenen Stimmen dem zustimmen. Dieses gilt nicht bei Wahlen, der Abberufung des Vorstandes, Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins.
- (4) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt einem Vorstandsmitglied oder einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Person.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Die Auflösung des Vereins und die Zweckänderung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.  
Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.  
Alle gefassten Beschlüsse sind sofort bindend, ausgenommen Satzungsänderungen.  
Satzungsänderungen treten erst nach dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Beschlussfassung über die Satzung bzw. Satzungsänderung, Kleingartenordnung und Beitragsordnung, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Wahl der Kassenprüfer

- d) Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Gemeinschaftsleistungen u.a.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Geschäftsbericht des Vorstandes und den Kassenbericht sowie des Berichtes der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 11 Der Vorstand**

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Vereins:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister.
- (2) Diese Personen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellv. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung des stellv. Vorsitzenden tätig werden darf.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (5) Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend der Satzung oder aus persönlichen Gründen nicht ausüben können oder schwerwiegend die Interessen des Vereins geschädigt haben.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Entsprechend §3 Nr. 26 a EStG. können Ehrenamtspauschalen als Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses ausgereicht werden.
- (7) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden persönlich geleitet. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (8) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet nur für Fehler aus seiner Tätigkeit dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

(9) Aufgaben des Vorstandes:

- a) laufende Geschäftsführung des Vereins
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse
- c) Organisation der Verwaltung und Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen.

(9) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Ausschüsse berufen werden.

## **§ 12 Finanzen**

- (1) Der Verein finanziert seine Tätigkeit und Verbindlichkeiten aus Beiträgen, Umlagen, Zuwendungen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Die von den Mitgliedern beschlossenen Beiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Gemeinschaftsleistungen, Mahngebühren, Verzugszinsen sowie der individuelle Verbrauch von Energie und Wasser und sonstige Kosten können in der Beitragsordnung geregelt werden. Sie sind entsprechend ihrer terminlichen Festlegungen fällig.
- (2) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen können jährlich mit einem Betrag bis zu einer Höhe des 3-fachen des Mitgliedsbeitrages pro Mitglied beschlossen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Buchführung und Jahresabschluss sind nach kaufmännischen Grundsätzen durchzuführen.

## **§ 13 Die Revisionskommission**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit dem Vorstand mindestens zwei Revisoren.
- (2) Mitglieder der Revision dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder der Revision unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Ihnen zur Kenntnis gelangten Daten verpflichtet.
- (3) Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung der Kasse und Konten durch die Revisoren vorzunehmen (Konto, Belegwesen und Einhaltung der Beschlüsse und des Haushaltplanes). Zwischenprüfungen sind möglich. Die Prüfungen erstrecken sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit. Der Prüfungsbericht ist jährlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Revisoren sollten eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstandes unterbreiten.



## **§ 14 Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Stadtverband der Kleingärtner Zwickau e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Kleingärtnerei einzusetzen. Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut des Vereins (Kassenbücher usw.) dem Stadtverband zur Aufbewahrung zu übergeben.

## **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung sind vorhergehende Satzungen gegenstandslos.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

- (1) Änderungen bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Anerkennungsbehörde gefordert werden, selbstständig vorzunehmen.
- (3) Nach Eintragung der geänderten Satzung im Vereinsregister sind die Mitglieder umgehend davon zu informieren. Ein Exemplar der gültigen Satzung ist jedem Mitglied zur Kenntnis zu geben.

## **§ 17 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form.

## **§ 18 Errichtung**

Die vorliegende Satzung wurde am 01.10.2020 durch die Mitglieder per Briefwahl beschlossen.

Die beantragte Satzungsänderung wurde am 26.03.2021 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Zwickau eingetragen.

Maria Dorau  
amt. Vorsitzende

Dr. Erika Orzschig  
Schatzmeister